

Liebe Infodienst-Leser*innen,

ein weiterer Schritt zur nationalen Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie ist erfolgt. Am 13.02.2020 hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vorgelegt. Deren Inhalte konkretisieren nun die Veränderungen, die ein Insolvenzverfahren für unsere Klienten mit sich bringen wird.

Die Reduzierung des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre, unabhängig einer Mindestbefriedigungsanforderung, stellt dabei die wesentlichste Erneuerung dar. Ab Juli 2022 beträgt die Laufzeit einer Insolvenz generell immer drei Jahre.

Auch die Regelungen in der Übergangszeit sind aus Sicht der Schuldnerberatungsstellen zu begrüßen. So wird die Laufzeit der Insolvenz derzeit monatlich um jeweils einen Monat verkürzt. Ein jetzt eröffnetes Verfahren soll genauso im Juli 2025 enden, wie ein Verfahren das zum Beispiel im Juni 2020 oder im Februar 2021 eröffnet werden wird. So kann der Druck der Klienten, schnell in die Insolvenz gehen zu wollen, ein Stück weit genommen werden und das Augenmerk im Beratungsprozess weiterhin auf das gelegt werden, was soziale Schuldnerberatung charakterisiert. Eine umfassende Begleitung der Klientel unter Berücksichtigung von persönlichen, familiären, sozialen, psychischen und gesundheitlichen Aspekten für eine nachhaltige Entschuldung.

Es wird dagegen zu beobachten bleiben, wie Gläubiger auf die außergerichtlichen Einigungsversuche reagieren werden, wenn die Laufzeiten der Schuldenbereinigungspläne ebenfalls in Anlehnung an die Insolvenzordnung verkürzt werden. Die Erfahrung aus der letzten im Juli 2014 in Kraft getretenen Reform zeigte bisweilen, dass Gläubiger nur schwer von den standardisierten Einigungsformen abweichen wollten (damals: 72 Monatsraten bei einer generellen Laufzeit von sechs Jahren).

Spannende Entwicklungen wird es in naher Zukunft auch bei zwei weiteren Schwerpunktthemen in der Schuldnerberatung geben.

1. Ein Gesetz zur „Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“ soll verabschiedet werden. In diesem Zusammenhang veröffentlichte der AK Inkassowatch kürzlich eine kritische Stellungnahme zum Referentenentwurf, den sie hier <https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/ak-inkassowatch-veroeffentlicht-stellungnahme-zum-referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-verbesserung-des-verbraucherschutzes-im-inkassorecht/> finden.
2. Ebenso soll ein Gesetz zur „Fortentwicklung des Pfändungsschutzkontos“ entwickelt werden. Am 15.10.2019 wurde diesbezüglich ein Referentenentwurf veröffentlicht, welcher jedoch von vielen Seiten (Banker, Verbraucherschützer und Wissenschaftler) stark kritisiert wird. Sehen sie auch hier <https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/stoppt-die-buerokratisierung-durch-das-p-konto-fortentwicklungsgesetz-ein-aufruf-aus-wissenschaft-schuldnerberatung-bankwirtschaft-und-justiz/>

Wir stehen demzufolge vor einem spannenden Jahr und freuen uns darauf, Sie hierüber auf dem Laufenden zu halten.

Ihr Infodienst-Redaktionsteam

Aktuelles

Verkürzung der Restschuldbefreiung auf drei Jahre – aktueller Stand

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/eu-restrukturierungsrichtlinie-auf-dem-weg-2/>

Der Beitrag beschäftigt sich mit den Inhalten des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Justiz (BMJV) zur Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie zur Verkürzung des Insolvenzverfahrens und deren Auswirkungen auf die Beratungspraxis.

Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens: Referentenentwurf veröffentlicht

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/gesetz-zur-weiteren-verkuerzung-des-restschuldbefreiungsverfahrens-referentenentwurf-veroeffentlicht/>

Aufgrund der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein europäisches Insolvenzrecht muss auch Deutschland bis zum 17.07.2021 sein Insolvenzrecht entsprechend der Vorgaben der Richtlinie in deutsches Recht umsetzen. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz hat dazu nun einen Referentenentwurf für ein „**Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens**“ vorgelegt.

Arbeitshilfen

Höhere Fallpauschalen für Verbraucherinsolvenzverfahren in Baden-Württemberg

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/hoehere-fallpauschalen-fuer-verbraucherinsolvenzverfahren-in-baden-wuerttemberg/>

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung gelten ab 2020 neue – höhere – Fallpauschalen.

Einkommens-Freibeträge 2020 für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe (mit Berechnungsbögen)

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/neue-einkommens-freibetraege-ab-01-01-2019-fuer-die-beratungs-und-prozesskostenhilfe/>

Mit Wirkung zum 01.01.2020 hat nicht nur der Bundesgesetzgeber die bundesweit (fast einheitlich) gehandhabten Regelsätze, sondern auch der Stadtrat von München seine bundesweit höchsten Regelsätze angehoben. Die PKH-Bekanntmachung 2020 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist im Bundesgesetzblatt vom 30.12.2019 veröffentlicht (BGBl. 2019, 2942).

Bescheinigungen des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II und SGB XII (Stand 2020)

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/neue-bescheinigungen-des-sozialrechtlichen-existenzminimums-nach-sgb-ii-und-sgb-xii/>

Im Rahmen des Schuldnerschutzes bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie bei privilegierten Aufrechnungen/Verrechnungen von Sozialleistungen ist der Nachweis des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ insbesondere in nachfolgend beschriebenen Fallgestaltungen von Bedeutung.

Neue Literatur: Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland

https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/1_vorlage_fuer_beitrag-immer-erst-duplizieren-11-15/

Im Jahr 2019 erschienen ist die „Geschichte der Schuldnerhilfe in Deutschland – Varianten und Entwicklungspfade aus Perspektive der Sozialen Arbeit“. Eine sehr lesenswerte Arbeit von Uwe Schwarze, Heinrich Wilhelm Buschkamp und Alexander Elbers.

Infos

Neue Düsseldorfer Tabelle ab 01.01.2020 – PM OLG Düsseldorf und Beitrag von Seniorprof. Dr. Dieter Zimmermann

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/neue-duesseldorfer-tabelle-ab-01-01-2020/>
Pressemitteilung des OLG Düsseldorf. Die von dem Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebene „Düsseldorfer Tabelle“ wird zum 1. Januar 2020 geändert. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen (1) die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder, (2) den Bedarf eines Studierenden, der nicht mehr bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, sowie (3) die sogenannten Selbstbehalte. Am Ende dieser Mitteilung wird (4) kurz die Bedeutung der „Düsseldorfer Tabelle“ erklärt und (5) eine Perspektive für das Jahr 2021 gegeben.

OLG Brandenburg: Zur Haftung für Beratungsfehler einer nach § 305 InsO anerkannten Schuldnerberatungsstelle

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/olg-brandenbuerg-zur-haftung-einer-nach-%c2%a7-305-inso-anerkannten-schuldnerberatungsstelle/>

Im Newsletter vom Dezember 2019 von Rechtsanwalt Kai Hennig findet sich eine interessante Entscheidung des OLG Brandenburg zur Haftung einer nach § 305 InsO anerkannten Schuldnerberatungsstelle für eine fehlerhafte Beratung. Hier finden Sie eine Kopie des Beitrages.

InkassoWatch

Inkassokosten: Ohne Schaden kein Schadensersatz!

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/inkassokosten-ohne-schaden-kein-schadensersatz/>

Ein Gläubiger kann Inkassokosten, unabhängig von der Frage, in welcher Höhe sie angemessen sind, nur dann vom Schuldner ersetzt verlangen, wenn er nachweist, dass er aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Inkassounternehmen verpflichtet ist diese Kosten zu zahlen oder diesen Betrag tatsächlich gezahlt hat. **Ohne Zahlung also kein Schadensersatz!**

Bürgerbewegung Finanzwende: #Finanzschelle 1 Inkasso geht an ...

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/buergerbewegung-finanzwende-finanzschelle-1-inkasso-geht-an/>

... nein, nicht an einen der bekannten „schwarzen Schafe“ der Inkassobranche, sondern an einen der ganz großen Player in der Inkassoindustrie: An die EOS-Gruppe.

Rechtskräftiges Unterlassungsurteil gegen UGV-Inkasso betrifft Verzugszinsbegründung „höhere Zinsen wegen Anlageverlust“ sowie Herleitung einer Hauptforderung „aus Kontokorrent“ im Inkasso-Erstanschreiben

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/rechtskraeftiges-unterlassungsurteil-gegen-ugv-inkasso-betreffs-verzugszinsbegrueundung-hoehere-zinsen-wegen-anlageverlust-sowie-herleitung-einer-hauptforderung-aus-kontokorrent-i/>

Wie dem AK InkassoWatch bekannt wurde, hat das Landgericht Frankenthal mit Unterlassungsurteil aus 2017 UGV-Inkasso untersagt, die übliche Begründung für die mit 13,25% krass überhöhten Verzugszinsen als „höhere Zinsen wegen Anlageverlust“ sowie die Herleitung einer Forderung „aus Kontokorrent“ zu Verwenden.

